MANNHEIM NECKARAU

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN NECKARAUER WALDWEG UND KIESTEICHWEG

83/31

M. 1:1000

38 B 23/21 Neckarau 59 X

N

ERLÄUTERUNG:

0.3 / 0.8 / III H — GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL / ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- P — PARKSTREIFEN
- H — BUSHALTESTELLE
- BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
- 92.43 ALTE STRASSENHÖHE — 92.45 NEUE STRASSENHÖHE

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 25. FEB. 1975 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG. am 22. JULI 1975 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 22. JULI 1975

Stadt Mannheim
Dezernat VII
Bürgermeister

Nr. 13-24/0219/75
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.9.1975
Regierungspräsidium
Karlsruhe
im Auftrag

HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1..12..72.. wird bestätigt.
Mannheim, den 12.9.1973
VERMESSUNGSAMT

MANNHEIM, DEN 12.9.1973
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 12.9.1973
STADTPLANUNGSAMT
STADTOBERBAUDIREKTOR

GEZ. OKT 72 RE. GEA. SAUL JUNI 1973